

Strafloser «Kamerablick» in die Privatsphäre eines anderen

Eine mit dem Legalitätsprinzip konforme, mit dem Wortlaut des Gesetzes vereinbare und dem Willen des historischen Gesetzgebers Rechnung tragende Interpretation von Art. 179quater StGB lässt nur den Schluss zu, dass eine Person, die eine jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung auf einen Bildträger aufnimmt oder eine solche Aufnahme auswertet, nicht unter diesen Straftatbestand fällt. Der Abgebildete ist dennoch nicht schutzlos. Er kann sich, statt Strafantrag zu stellen, über die Regeln des privatrechtlichen Persönlichkeitsschutzes zu wehren versuchen.